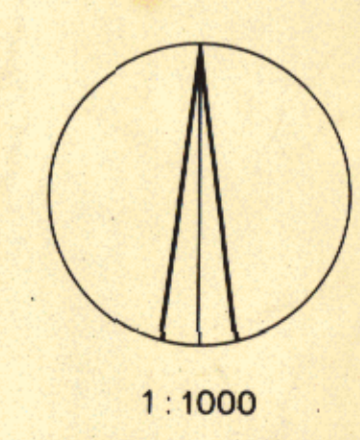




<p> <b>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</b>  <b>BAULINIE</b>  <b>BAUGRENZE</b>  <b>STRASSENBEGRENZUNGSLINIE</b>  <b>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</b>  <b>DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN</b>  <b>ARKADEN</b>  <b>ARKADEN MIT GEHRECHT</b>  <b>AUSKRAGUNGEN</b>  <b>KERNGEBIETE</b>  <b>GEWERBEGEBIETE</b>  <b>ZAHL DER VOLLGESCHOSSE</b>                  ALS HÖCHSTGRENZE                  ZWINGEND  <b>GRUNDFLÄCHENZAHL</b>  <b>GESCHOSSFLÄCHENZAHL</b>  <b>GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN</b>  <b>GESCHOSSFLÄCHE</b>  <b>TRAUFHÖHE</b>  <b>GESCHLOSSENE BAUWEISE</b>  <b>STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN</b>  <b>MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</b>    <b>KENNZEICHNUNGEN</b>  <b>VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGBIET</b>  <b>VORHANDENE BAUTEN</b> </p>	<p> </p> <p>                 z.B. VIII                  z.B. V                  z.B. GRZ 0,8                  z.B. GFZ 2,0                  z.B. GR= 1.900qm                  z.B. GF= 7.000qm                  z.B. TRH 16,0m                  g  </p>
---	---

**HINWEIS**  
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968  
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan  
 vom 12. Oktober 1970



- § 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche werden auf die festgesetzte Geschosfläche nicht angerechnet.
  2. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten.
  3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)  
**HARBURG 29**  
**BEZIRK HARBURG** **ORTSTEIL 702**

(6424 HARBURG, B. 26, 27, 35/N, 36 u. 37) Offenl. Vermessungsamt Harburg 1970

Feldvergleich vom Juli 1969  
 Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesvermessungsamt  
 Harburg 29, Stadtkartographie  
 Bl. 24 10 08  
Archiv 23585 A

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Rahlstedt 61**

Vom 12. Oktober 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 61 für den Geltungsbereich Güstrower Weg — Bahnanlagen — Wandse — Nordgrenze des Flurstücks 382 der Gemarkung Neu-Rahlstedt — Parchimer Straße — Travemünder Stieg — Schmahlsweg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 412 der Gemarkung Neu-Rahlstedt — Schweriner Straße — Rahlstedter Straße — Bruhnsallee — Westgrenze des Flurstücks 632 und Südgrenze des Flurstücks 630 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Wandse — über die Flurstücke 611 und 625, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 597 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Schweriner Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im reinen Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig. Im Kerngebiet sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.

2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im allgemeinen Wohngebiet auf den Flurstücken 409, 410 und 412 der Gemarkung Neu-Rahlstedt kann ausnahmsweise ein Garageschoß ohne Anrechnung auf die Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden.
3. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
4. Im Kerngebiet an der Schweriner Straße sind im Erdgeschoß nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten sowie sonstige Läden zulässig.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, unterirdische Kabel zu verlegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 629 bis 633 der Gemarkung Alt-Rahlstedt an die Bruhnsallee und für den Anschluß der auf den Flurstücken 594 bis 597, 608 und 626 der Gemarkung Alt-Rahlstedt festgesetzten Gemeinschaftsgaragen an die neue Erschließungsstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
6. Im Kerngebiet auf den Flurstücken 589/9, 593, 626, 627, 628 und 629 der Gemarkung Alt-Rahlstedt und 364, 365, 366, 367 und 377 der Gemarkung Neu-Rahlstedt sind auf dem Dach Stellplätze zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Oktober 1970.

Der Senat

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Harburg 29**

Vom 12. Oktober 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 29 für den Geltungsbereich Lüneburger Straße — Kleiner Schippsee — Großer Schippsee — Buxtehuder Straße — Küchgarten — Am Wall — Nordgrenzen der Flurstücke 3114 und 2676 der Gemarkung Harburg — Amalienstraße — Lauterbachstraße — Am Wall — Schüttstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche werden auf die festgesetzte Geschoßfläche nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten.
3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Oktober 1970.

Der Senat